

So erkennen Sie die Symptome

Das sind die Unterschiede zwischen Coronavirus, einer Erkältung und einer Grippe

Symptome	Coronavirus	Erkältung	Grippe
Fieber	häufig	selten	häufig
Müdigkeit	manchmal	manchmal	häufig
Husten	häufig*	wenig	häufig*
Niesen	nein	häufig	nein
Gliederschmerzen	manchmal	häufig	häufig
Schnupfen	selten	häufig	manchmal
Halsschmerzen	manchmal	häufig	manchmal
Durchfall	selten	nein	manchmal**
Kopfweg	manchmal	selten	häufig
Kurzatmigkeit	manchmal	nein	nein

* trocken ** Kinder

Quelle: Süddeutsche Zeitung © Blick Grafik

Das ist ab 17. März 2020 noch erlaubt

Der Bundesrat greift zu Notrecht, um die Corona-Pandemie in den Griff zu bekommen. Was bedeutet das für unser Leben?

Welche Läden haben noch offen?

Lebensmittelläden, Take-away, Betriebskantinen, Lieferdienste, Apotheken und Drogerien bleiben geöffnet. Auch die Post, Tankstellen, Banken, Hotels, die öffentliche Verwaltung und soziale Einrichtungen können offenbleiben.

Gibt es Einschränkungen beim Einkaufen?

In jenen Läden, die noch geöffnet sind: nein. Der Bundesrat sieht in seiner Verordnung keine Einschränkungen für Einkäufe vor. Es gibt deshalb keinen Grund für Hamsterkäufe. Die Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Lebensmitteln, Medikamenten und Waren des täglichen Lebens sei gesichert. «Es ist nicht nötig, Notvorräte anzulegen», sagt Bundesrat Alain Berset (47).

Was muss schliessen?

Neben den meisten Geschäften sind auch Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe bis mindestens 19. April 2020 zu. Zu letzteren gehören beispielsweise Kinos, Theater und Konzertsäle. Auch Märkte sind verboten. Zudem sind Bordelle geschlossen.

Kann ich noch zum Coiffeur?

Nein. Coiffeursalons, Kosmetik- und Tattoostudios werden dichtgemacht. Es sind Geschäfte, in denen wegen des Körperkontakts die Hygiene- und Schutzregeln nicht eingehalten werden können.

Darf ich noch ins Museum?

Nein. Auch Museen, Bibliotheken, Sportzentren, Schwimmbäder und Skigebiete müssen schliessen. Zoos und botanische Gärten ebenfalls sind zu.

Was ist mit Spielplätzen?

Glück gehabt. Diese bleiben – anders als in Deutschland – zugänglich.

Mein Kind darf nicht zur Schule, ich finde aber keine Betreuung. Was tun?

Dieses Szenario soll es ab Dienstag nicht mehr geben. Die Kantone werden verpflichtet, für eine Betreuung zu sorgen. Kindertagesstätten dürfen nur noch geschlossen werden, wenn es ein anderes Angebot für die Betreuung gibt.

Dürfen sich meine Kinder privat mit Freunden zum Spielen treffen?

Treffen, die in kleineren Gruppen stattfinden, sind erlaubt. Das Bundesamt für Gesundheit nennt für diesen Fall eine Richtgrösse von zirka fünf Kindern. Auch dort gilt es, die Hygienevorschriften zu befolgen und Abstand zu halten.

Darf ich Freunde nach Hause einladen?

Öffentliche wie auch private Veranstaltungen sind verboten. Eine Party daheim ist also nicht erlaubt. Ein privates Nachtessen fällt hingegen nicht unter das Verbot, bestätigt das Bundesamt für Gesundheit am Dienstag. Allerdings ist auch davon abzuraten. Es wird empfohlen, «die sozialen Kontakte auf ein absolutes Minimum zu reduzieren». Auch Vereinsanlässe fallen unter das Veranstaltungsverbot.

Was passiert, wenn mein Auto kaputtgeht?

Autogaragen, genauso wie die Velo- und Töffliwerkstatt, dürfen den Betrieb aufrecht erhalten. Sie gelten als Werkstatt für Transportmittel. Auch Tankstellen sind offen.

Fährt mein Zug normal?

Nein. Die SBB und Postauto reduzieren ihren Fahrplan. Die Fahrplananpassung erfolgt ab Donnerstag, 19. März 2020. Die Züge des Fernverkehrs verkehren ab Donnerstag schrittweise generell im Stunden- statt im Halbstundentakt. Und an der Grenze ist Endstation.

Kann ich mir weiterhin meine Brötchen beim Bäcker holen?

Auch Bäckereien und Metzgereien dürfen offenbleiben. Bäckereien müssen ihre Brötchen jedoch über die Theke verkaufen. Ein allfälliges Café mit Bedienung ist nicht erlaubt.

Muss ich weiterhin ins Büro?

Der Bundesrat will, dass die Leute im Homeoffice arbeiten, wo es möglich ist. Besonders gefährdete Personen – also Leute mit einer Vorerkrankung – sind verpflichtet, von zu Hause aus zu arbeiten. Ist das nicht möglich, werden sie beurlaubt, erhalten aber trotzdem den Lohn.

Muss ich auf die Baustelle arbeiten gehen?

Ja. Der Bundesrat will keinen «totalen Stillstand». Wo das «Social Distancing» – also das Abstandhalten – umgesetzt werden kann, soll es auch möglich bleiben, zur Arbeit zu gehen. Das gilt für Baustellen.

Ich arbeite in einem Gewerbebetrieb. Was gilt für mich?

Auch Elektriker, Schreiner oder Gärtner können weiterarbeiten. «Gewerbebetriebe als solche müssen nicht geschlossen werden», heisst es vom Bundesamt für Gesundheit (BAG). Jedoch müssen die öffentlich zugänglichen Läden von solchen Gewerbebetrieben, also der Blumenladen der Gärtnerei, schliessen.

Ich habe einen Termin bei meinem Physiotherapeuten. Kann dieser stattfinden?

Alle Gesundheitseinrichtungen sind dazu verpflichtet, in der aktuellen Situation auf nicht dringliche Behandlungen zu verzichten. Jene Behandlungen, die aber von einem Arzt verordnet wurden, gelten jedoch als nötig und nicht aufschiebbar. Ist die Physiotherapie also vom Arzt verordnet, steht dem nichts im Wege.

Ich möchte im Wald spazieren gehen. Geht das noch?

Ja. Auch mit der neuen Verordnung gilt für die Bevölkerung keine Ausgangssperre.

Es gibt einen Todesfall in der Familie. Findet die Beerdigung statt?

Ja, aber nur im engen Familienkreis.

Was habe ich zu befürchten, wenn ich trotz des Verbandsverbots eine Party schmeisse?

Dieser Spass lohnt sich nicht. Wer erwischt wird, dem droht eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Darf ich meine Wohnung weiterhin über Airbnb vermieten?

Ja. AirBNB-Angebote unterliegen keiner Einschränkungen, schreibt das Bundesamt für Gesundheit.

Ich will heiraten. Kann ich das noch?

Das kommt darauf an, wo sie wohnen. Laut Verordnung des Bundesrats dürfen öffentliche Einrichtungen weiterhin geöffnet sein. Allerdings beschränken gewisse Kantone und Gemeinden ihren Service aufs Nötigste. Im Kanton Bern sind Standesämter darum zu. In der Stadt Zürich hingegen kann man noch heiraten, allerdings nur im Stadthaus. Zudem darf ausser den Trauzeugen, der Standesbeamtin und falls nötig einem Dolmetscher niemand sonst dabei sein.

Hände richtig waschen

Händewaschen sollte rund 20 bis 30 Sekunden dauern. Für möglichst keimfreie Hände sollten diese mit Seife (am besten Flüssigseife) gewaschen werden.



Hände mit Wasser
benetzen



Gründlich einseifen



Hände reiben, inkl.
Handrücken, Finger und
Handgelenke



Hände gut spülen



Mit Einweghandtuch
trocknen



Wasserhahn mit
Einweghandtuch schliessen

Quelle: Bundesamt für Gesundheit